

**Tragende Gründe**  
**zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses**  
**über die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation für**  
**Stellungnahmeverfahren vor Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie:**  
**Deutsche Gesellschaft für Lymphologie**

Vom 28. Mai 2009

## **1 Rechtsgrundlagen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung u. a. die Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln.

Vor Entscheidungen des G-BA über die Hilfsmittel-Richtlinie ist den hierzu berechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen der von der Hilfsmittel-Richtlinie betroffenen Leistungserbringer und Hilfsmittelhersteller auf Bundesebene nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 7a i. V. m. § 139 Abs. 8 S. 3 SGB V Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung zu geben. Soweit der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen gesetzlich nicht eindeutig festgelegt ist, werden diese vom Gemeinsamen Bundesausschuss ermittelt. Hierfür ist nach dem 1. Kapitel § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) das Vorliegen der genannten gesetzlichen Voraussetzungen durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

## **2 Eckpunkte der Entscheidung**

Mit Schreiben vom 5. August 2008 hat die Deutsche Gesellschaft für Lymphologie (DGL) beim G-BA seine Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation unter anderem in Bezug auf Themen beantragt, die im Rahmen künftiger Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie relevant werden können.

Anhand der mit Schreiben vom 3. und 6. Februar 2009 von DGL eingereichten Unterlagen hat der G-BA dementsprechend geprüft, ob ein gesetzliches Stellungnahmerecht der DGL in Bezug auf Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie nach §§ 92 Abs. 7a, 139 Abs. 8 S. 3 SGB V anerkannt werden kann. Die Anerkennung ist nach den genannten Rechtsnormen davon abhängig, dass es sich bei der DGL um eine Spitzenorganisation der von der

Hilfsmittel-Richtlinie betroffenen Hersteller oder Leistungserbringer handelt.

Die DGL vertritt Lymphologen und Lymphtherapeuten. Diese sind als Ärzte bzw. Heilmittelerbringer weder Hilfsmittelhersteller noch Leistungserbringer für Hilfsmittel. Die DGL erfüllt somit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation bei Entscheidungen des G-BA über die Hilfsmittel-Richtlinie. Eine entsprechende Anerkennung ist somit nicht möglich.

Die im G-BA beteiligten Patientenvertreter pflichten dem bei.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des Plenums, nach 1. Kapitel § 8 Abs. 2 S. 1 lit. A Verfo im Einzelfall eine Stellungnahme der DGL einzuholen.

### 3 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA Veranlasste Leistungen	06.05.2008	Hilfsmittel-Richtlinie Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung: Antrag der Deutschen Gesellschaft für Lymphologie vom 05.08.2008
G-BA	28.05.2009	Hilfsmittel-Richtlinie Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung: Deutsche Gesellschaft für Lymphologie

Berlin, den 28. Mai 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gem. § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess